



Hinweisbekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Die Bezirksregierung Köln hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem RheinSieg-Kreis und der Kreisstadt Siegburg über die Zusammenarbeit in der Familienberatung aufsichtsbehördlich genehmigt und nach § 24 Abs. 3 S. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der aktuell gültigen Fassung am 26.4.2022 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln am 27.12.2022 öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 24 Abs. 3 S. 2 GkG weise ich auf diese Veröffentlichung hin.

Kreisstadt Siegburg, 30.12.2022 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Die Kreisstadt Siegburg beabsichtigt, gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz (BMG), folgende Auskünfte zu erteilen. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten nach den Absätzen 1 bis 3, im Bürgerservice, Holzgasse 28-30, 53721 Siegburg oder unter <https://eservice.siegburg.de/uesp> zu widersprechen.

§ 50 Absatz 1 BMG

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

§ 50 Absatz 2 BMG

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen im Sinne des Satzes 1 sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

§ 50 Absatz 3 BMG

Adressbuchverlagen darf zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilt werden über deren

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Kreisstadt Siegburg 13.01.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Konzept für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 12.12.2022 das Konzept für Barrierefreiheit im öffentlichen Raum beschlossen.

Im Rahmen des integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) für die Siegburger Innenstadt wurde das Konzept zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum als eine von mehreren Maßnahmen des ISEK im Programmantrag 2019 beantragt und schließlich bewilligt.

Dem Abschlussbericht zum Konzept liegt ein Kartenband mit einer Analyse und einem Gestaltungsleitfaden bei, der bei künftigen Um- und Neubaumaßnahmen von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen Berücksichtigung finden soll.

Das Konzept für Barrierefreiheit mit Anlagen ist auf der Homepage der Stadt Siegburg abrufbar unter: <https://siegburg.de/bauen-klima/index.html>, rechtsseitig unter „Dokumente“ (Homepage www.siegburg.de > Bauen & Klimaschutz > Dokumente)

Außerdem können die Unterlagen ab sofort im städtischen Planungs- und Bauaufsichtsamt, Am Turm 40 (2. Obergeschoss), 53721 Siegburg während folgender Zeiten eingesehen werden. Montag: 8 - 12:30 Uhr und 14 - 18.00 Uhr, Dienstag und Donnerstag: 8 - 12.30 Uhr und 14 - 15.30 Uhr, Freitag: 8 - 12.30 Uhr. Um vorherige Terminvereinbarung per E-Mail (stadtplanung@siegburg.de) oder telefonisch (02241/102-1379) wird gebeten.

Kreisstadt Siegburg 16.01.2023 Stefan Rosemann, Der Bürgermeister

Die Kreisstadt Siegburg sucht für das Amt für Baubetrieb und Immobilienmanagement zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Gärtner/in (m/w/d), Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau unbefristet und in Vollzeit (39 Wochenstunden)

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.siegburg.de/stellenangebote. Für Fragen zu der angebotenen Stelle steht Ihnen Herr Ralf Beyer (02241/102-6816) zur Verfügung.

Bewerbungen bitte bis zum **10.02.2023** an:
Bürgermeister der Stadt Siegburg, Amt für Personalentwicklung und -verwaltung, 53719 Siegburg.